Ausfertigung

Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung
Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 525/18 08.11.2018

In der einstweiligen Verfügungssache

[redacted]

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Matthias Hechler,
Remsstraße 17, 73525 Schwäbisch Gmünd,-

g e g e n

die Google LLC,
vertreten d.d. Vorstand Sundar Pichai,
1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View Kalifornien,
CA 94043,
Vereinigte Staaten,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. **Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letzteres zu vollziehen an der Geschäftsführung, untersagt,**

in Bezug auf den Antragsteller im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf der Website www.google.de die folgende Bewertung zu veröffentlichen:

Jan Schneidereit

★★★★★ vor 7 Monaten

Hier wird offenbar auch an Rezessionen Manipuliert. Ich kann diese Werkstatt definitiv niemandem empfehlen. Hier werden Praktiken gelebt die nicht im Interesse des Kunden sind. Wie viele andere Erfahrungsberichte hier wird vermutlich auch diese bald von den Betreibern angefochten. Sucht euch einfach eine Seriöse Werkstatt.

wie geschehen unter den URLs

https://www.google.de/search?[redacted]
+berlin&aqs=chrome..69i57j0.5[redacted]
8#lrd=0x47a84f832baff601:0xec002d472b46065d,1,,

und

https://www.google.com/maps/[redacted]
EcRXQZGK0ctAOw/@53.50618[redacted]
262184323991?hl=de-DE

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die einstweilige Verfügung ist zu erlassen, da der Antragsteller von der Antragsgegnerin gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. §§ 185 ff. StGB, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG verlangen kann, die beanstandete Bewertung nicht weiter zu veröffentlichen.

Die Anwendbarkeit deutschen Rechts folgt aus Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB; die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin aus § 32 ZPO.

Die Antragsgegnerin ist durch das anwaltliche Beanstandungsschreiben vom 11.10.2018 über das von ihr im Internet vorgehaltene Beanstandungsformular in Verbindung mit den E-Mails vom

24.10.2018 von dem Antragsteller so konkret auf die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung hingewiesen worden, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage seiner Behauptungen unschwer, d.h. ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung (vgl. BGH NJW 2012, 148 = ZUM-RD 2012, 82) bejaht werden konnte. Er teilte mit, dass weder ihm noch seinen Mitarbeitern der Name "[redacted] unter dem die Bewertung verfasst worden war, bekannt sei, auch in in der Kundendatenbank niemand mit diesem Namen aufgeführt sei. Daher bestreite er, dass dieser Bewertung ein geschäftlicher Kontakt oder eine andere Anknüpfungstatsache zu Grunde liege. Damit war für die Antragsgegnerin deutlich erkennbar, dass der Antragsteller abstritt, dass ein Kontakt, der Grundlage für die Bewertung sein konnte, abstritt.

Der Antragsteller hat durch Vorlage einer eidesstattlicher Versicherung vom 26.10.2018 glaubhaft gemacht, dass er den Namen des Bewerters „[redacted] keinem seiner Kunden zuordnen könne und ihn auch sonst nicht kenne, eine Suche in seiner Kundendatenbank und die Nachfrage bei seinen Angestellten habe kein Ergebnis erbracht.

Trotz Kenntniserlangung verbreitet die Antragsgegnerin die beanstandeten Äußerungen weiter. Die Kammer hat sich durch Augenscheinseinnahme davon überzeugt, dass die Bewertung sowohl unter www.google.de als auch unter www.google.de/maps/ am heutigen Tage weiterhin abrufbar ist.

Bei der streitgegenständlichen Bewertung mit dem Wortlaut: „Hier wird offenbar auch an Rezessionen Manipuliert. Ich kann diese Werkstatt definitiv niemanden empfehlen. Hier werden Praktiken gelebt die nicht im Interesse des Kunden sind. Wie viele andere Erfahrungsberichte hier wird vermutlich auch diese bald von den Betreibern angefochten. Sucht euch einfach eine Seriöse Werkstatt." handelt es sich um eine Meinungsäußerung. Zwar genießen Meinungsäußerungen einen sehr weiten Schutz. Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit grundsätzlich zurück, es sei denn, die in Frage stehende Äußerung stellt sich als Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar oder enthält einen Angriff auf die Menschenwürde des Betroffenen. In anderen Fällen bedarf es einer abwägenden Prüfung im Einzelfall, ob die Vermutung für die Freiheit der Rede durch gegenläufige Belange des Persönlichkeitsschutzes überwunden wird (vgl. BVerfG NJW 2006, 3769, 3772 - Babycaust). Die zugunsten der Antragsgegnerin streitende Meinungsäußerungsfreiheit findet jedoch - soweit es um Äußerungen in den Medien geht - dort ihre Grenze, wo es für eine bestimmte und einen anderen belastende Meinung schlechthin keine tatsächlichen Bezugspunkte gibt (vgl. Soehring, Presserecht, 5. Auflage § 20 Tz. 9b). Fehlen also tatsächliche Bezugspunkte, auf die sich eine Meinung stützt oder sind die tatsächlichen Bezugspunkte unwahr, muss die Meinungsfreiheit regelmäßig gegenüber dem kollidierenden Schutzgut zurücktreten. Nach diesen Grundsätzen handelt es sich vorliegend um eine unzulässige Meinungsäußerung, wenn - wie von dem Antragsteller in seiner E-Mail vom 24.10.2018 gerügt - der Bewertung kein Kundenkontakt zugrunde lag. So hat der BGH für die Bewertung auf dem Arztbewertungsportal Yameda ausgeführt, es bestehe weder ein berechtigtes Interesse des Nutzers, eine tatsächlich nicht stattgefundene Behandlung zu bewerten, noch ein berechtigtes Interesse des Host-Providers, eine Bewertung über eine nicht stattgefundene Behandlung zu kommunizieren (BGH, GRUR 2016, 855 Tz. 36). Die Kammer ist der Ansicht, dass diese Erwägungen auch auf andere Bewertungsportale und die Bewertungen anderer Einrichtungen im Grundsatz übertragbar sind. Die Antragsgegnerin hätte daher auf die E-Mail vom 24.10.2018 eine Prüfung in Bezug auf den bestrittenen Kundenkontakt vornehmen und erneut Kontakt zum Bewertungsverfasser aufnehmen müssen. Dass sie bereits zuvor eine Stellungnahme vom Verfasser der Bewertung eingeholt hatte, die sie mit E-Mail vom 11.10.2018 an den Antragsteller weitergeleitet hatte, steht dem nicht entgegen. Denn die Stellungnahme des Verfassers verhält sich nicht zu dem erst später vom Antragsteller durch die E-Mail vom 24.10.2018 substanziierten Vortrag des fehlenden Geschäftskontaktes. Die Stellungnahme ist selbst vollkommen substanzarm. Ein erfolgter Kontakt zum Antragsteller kann ihr nicht entnommen werden. Sie macht daher die Einholung einer erneuten Stellungnahme nicht obsolet. Auch unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist von maximal 14 Tagen zur Prüfung und Einholung einer erneuten Stellungnahme ab der E-Mail vom 24.10.2018 hätte die

Antragsgegnerin die Rezessionen spätestens mit Ablauf des 7.11.2018 löschen müssen. Da sie weder eine neue Stellungnahme eingeholt noch die Rezessionen gelöscht hat, hatte die Antragsgegnerin daher gegen ihre Prüfpflichten verstoßen, sodass sie als mittelbare Störerin für die Persönlichkeitsrechtsverletzung aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. §§ 185 ff. StGB, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG haftet.
Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 91 Abs. 1 ZPO; die Streitwertfestsetzung nach §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.

1. **Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

   Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. **In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Widerspruch einlegen?**

   Der Widerspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

   Landgericht Berlin
   Tegeler Weg 17-21
   10589 Berlin

   eingelegt werden.

   Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

3. **Welche Fristen müssen Sie einhalten?**

   Der Widerspruch ist **nicht** an eine Frist gebunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

1. **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?**

   Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **200,00** Euro übersteigen.

   oder

   Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

2. **In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?**

   Die Beschwerde ist beim

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen, entweder

a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem Amtsgericht oder

b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens.
Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.
Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

Thiel Dr. Pfannkuche Dr. Saar

Ausgefertigt
Berlin, 08.11.2018

LANDGERICHT BERLIN 227

Lefild
Justizbeschäftigte